# Rechtlicher Hintergrund kWP



# Für das Verbandsgemeindegebiet werden im Wärmeplan lediglich Prüfgebiete ausgewiesen

GEG VORLÄUFIG - ÄNDERUNGEN MÖGLICH

#### Einbau von Heizungsanlagen

Ohne vorliegenden Wärmeplan oder Ausweisung eines Wärmenetzausbaugebiets oder eines Wärmenetzneubaugebiets, kann eine Heizung eingebaut werden, die nicht den erneuerbaren Regelungen entspricht § 71 Abs.8 GEG

#### Im Wärmeplan lediglich Ausweisung von Wärmenetz**prüfgebiete**n

§ 71 Abs. 8 GEG

Fristen treten mit Verabschiedung des Wärmeplans noch nicht in Kraft

### Allgemeine Anforderungen an Heizungsanlagen – zeitverzögerter Anteil erneuerbarer Energien § 71 Abs. 9

Bis 2029	Bis 2035	Bis 2040
15 %	30 %	60 %



### Ausweisung von Wärmenetzgebieten und Neubaugebieten von Wärmenetzen nach einer Machbarkeitsstudie

GEG VORLÄUFIG – ÄNDERUNGEN MÖGLICH

#### Verknüpfung GEG und WPG- Ausweisungsentscheidung

Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Aus- oder **Neubau** von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § **26 WPG** 

#### Auslösung der Rechtsfolgen des GEG

§ 27 Abs. 1 WPG, § 71 Abs. 8 S .3 GEG

Geltung der 65 %-EE-Pflicht einen Monat nach Bekanntgabe der Ausweisungsentscheidung

Regelungen GEG			
§ 71	§ 72	§ 73	
Übergangsphase	Verbot	Ausnahmeregelung	



## Abweichungen zur Verpflichtung 65 % Erneuerbare Energien in Heizungssystemen einzusetzen:



#### Übergangsphase

§ 71

- Alte Heizung max. 5 Jahre weiter nutzbar
- Wärmenetz geplant: Betrieb bis Wärmenetz-Anschluss erlaubt
- Gasheizung mit H<sub>2</sub>-Option:
   bis H<sub>2</sub>-Netz-Anschluss
   nutzbar



#### **Verbot**

§ 72

- Heizkessel/Ölheizung vor 1991
- Heizungen älter als 30 Jahre<sup>1</sup>
- Heizkessel max. bis
   31.12.2044 nutzbar



#### Ausnahmeregelung

§ 73

- Vor 01.02.2002 im eigenen 1-2 Familienhaus: kein Tausch verpflichtend
- Bei Eigentümerwechsel:
   Heizungen älter als 30 Jahre noch max. 2 Jahre weiter nutzbar

<sup>1</sup>Ausnahme sind Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel, Anlagen, deren Nennleistung weniger als **4 kW** oder mehr als **400 kW** beträgt und Bestandteile einer Wärmepumpen-Hybridheizung oder Solarthermie-Hybridheizung

